



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG  
im Stadtgebiet Sundern**

Die Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.03.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 85, 92, 78, 7, 71, 2, 3 und 50 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen; hier: Typenwechsel vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 13 und 14)**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren 42.40572-2023-04 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung über die beantragten Änderungen durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Änderung des Anlagentyps wird der Standort und die bereits genehmigten Anlagendimensionen (Nabenhöhe, Rotorblätter etc.) nicht verändert. Es werden mit dem neuen Anlagentyp nur Anlagenkomponenten verändert bzw. modernisiert, ebenso wird der Betriebsmodus geändert. Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen nicht. Gemäß Deltaprüfung sind somit nur Anforderungen bzgl. der Schallemissionen zu prüfen.

Die Schalleistungspegel werden voraussichtlich an allen für die WEA relevanten Immissionsorten, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. maximal um 1 dB(A) überschritten, was gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

Durch die beantragten Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.04.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40124-2026-04

Im Auftrag

gez. Kraft